

Satzung für die Aufnahme von Bewerbern in die Berufsfachschule für Ergotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 1. April 1992

(RABl OB Nr. 14 vom 17.07.1992, Seite 128, geändert durch Satzung vom 28.10.1998, OBABl 1998, Seite 269)

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erläßt auf Grund des Art. 23 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl S. 61, BayRS 2230- 1-1-K) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 586, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBl S. 26), in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Aufnahmeverfahren

(1) Für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Ergotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt gelten die staatlichen Bestimmungen für die Aufnahme in die Schulen in Bayern (Art. 44 BayEUG) entsprechend.

(2) Ist die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, so hat die Schulleitung eine Auslese nach folgender Maßgabe durchzuführen:

- a) Für die Bewerber mit Realschulbildung, Fachhochschulreife und Hochschulreife wird aus den Noten des Zeugnisses der 10. Jahrgangsstufe (ersatzweise Zwischenzeugnis) eine Durchschnittsnote gebildet. Bei Bewerbern mit Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird der Notendurchschnitt um 0,2 verbessert. Bei Bewerbern mit Berufsausbildung wird zur Berechnung der Durchschnittsnote eine Gesamtnote des Hauptschulzeugnisses und eine Gesamtnote des Berufsschulabschlußzeugnisses und des Lehrzeugnisses gebildet, wobei bei allen Zeugnissen alle vorhandenen Noten gezählt werden. Bei Bewerbern mit mehrjähriger Berufserfahrung wird der Notendurchschnitt um 0,3 verbessert.
- b) Die Bewerber mit den besten Durchschnittsnoten werden vorab in Höhe eines Viertels der aufzunehmenden Bewerber (5) für das Aufnahmegespräch zugelassen. Der übrige Bewerberkreis wird in der Reihenfolge der so ermittelten Durchschnittsnoten in drei gleich große Gruppen eingeteilt. Sollte die Gesamtzahl der Bewerber nicht durch 3 teilbar sein, erfolgt die Verteilung zu Lasten der dritten bzw. der dritten und zweiten Gruppe.
- c) Aus jeder Gruppe werden je 20 der Bewerber durch Los ermittelt. Nichtausgeloste Bewerber der ersten Gruppe werden der Gruppe 2 zugeteilt und nehmen wiederum an der Auslosung teil. Nichtausgeloste Bewerber dieser Gruppe werden dann der Gruppe 3 zugeteilt und nehmen nochmals an der Auslosung teil.
- d) Die auf diese Weise ermittelten 65 Bewerber nehmen an einem Aufnahmegespräch der Schule teil. Das Aufnahmegespräch wird von einem Gremium von mindestens drei Mitgliedern durchgeführt, das die Schulleitung bestimmt. Den Vorsitz hat ein Mitglied der Schulleitung. Im übrigen können Lehrkräfte der Schule benannt werden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme für die Ausbildung trifft die Schulleitung auf Grund der Ergebnisse des Aufnahmegesprächs. Dabei sind die 20 am besten geeigneten in die Schule aufzunehmen, mindestens 20 weitere Bewerber sind in einer festzulegenden Reihenfolge als Ersatzbewerber zu benennen. Bei dieser Entscheidung sollen aufgezeigte Härtefälle berücksichtigt werden. Sollten nach Durchführung des Aufnahmegesprächs weitere Bewerber aufgenommen werden

2

können, so entscheidet darüber die Schulleitung.

Auch bei diesen Bewerbern gilt das Verfahren nach Satz 1 bis 5 dieser Bestimmung.

§ 2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Bestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Schulordnung für die Berufsfachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 13. Dezember 1983 (RABl OB 1985, S. 34), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1984 (RABl OB 1986 S. 245), außer Kraft.